ZBB 2014, 187

BGB § 199 Abs. 1 Nr. 2, §§ 328, 675; WpPG § 7

Einbeziehung des Anlegers in den Schutzbereich des Vertrags zwischen Emittentin und Wirtschaftsprüfer zur Testierung der Gewinnprognosen im Wertpapierprospekt

BGH, Urt. v. 24.04.2014 – III ZR 156/13 (OLG Düsseldorf), ZIP 2014, 972 = WM 2014, 935

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Haftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die in einem Wertpapierprospekt ein fehlerhaftes Testat betreffend die Prüfung der Gewinnprognosen nach § 7 WpPG i. V. m. Art. 3 und Anhang I Nr. 13.2. der VO (EG) Nr. 809/2004 abgegeben hat, gegenüber einem KapitalKapitalanlegeranleger nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.

2. Liegt der haftungsauslösende Fehler der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einer falschen Rechtsanwendung, beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht bereits mit dem Schluss des Jahres, in dem der Geschädigte Kenntnis von dieser Rechtsanwendung als solcher erlangt hat; vielmehr muss der Geschädigte Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon haben, dass die Rechtsanwendung fehlerhaft gewesen ist (im Anschluss an BGH, Urt. v. 6. 2. 2014 – IX ZR 245/12, *ZIP 2014, 624* = WM 2014, 575).

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG